

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 23, 25 Abs. 2, § 27 Abs. 2, § 42 Abs. 1, § 44 Abs. 2, §§ 67-71 der Gemeindeordnung, den §§ 2, 5a, 6, 8, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), § 14 Abs. 2 Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg, § 19 Abs. 2 Straßengesetz für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ohmden am 19.11.2001 folgende

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)

beschlossen:

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 13.09.1993 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Für Amtshandlungen, für die das Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorsieht und die nicht gebührenfrei sind, ist eine Gebühr von 2,50 bis 2.500,00 € zu erheben.

§ 4 Abs. 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Die Mindestgebühr beträgt 2,50 €.

Das Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr €/%
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 volle Gebühr mindestens 2,50 €
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	2,50 bis 250,00 €
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen u. dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	2,50 bis 50,00 €
4	Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.	2,50 bis 25,00 €

5	Befreiung (Ausnahmebewilligungen, Dispense) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 bis 250,00 €
6	Beglaubigungen, Bestätigungen	
	a) Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	2,50 bis 25,00 € Regelsatz 5,00 €
	b) Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite	0,50 bis 2,50 €
	c) Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 2,50 € Grundgebühr 1,50 € je Mehrfertigung 0,50 €
7	Baufreistellungsverordnung	
	Bestätigungen nach § 4 I Nr. 4 - 6	10,00 bis 100,00 €
	Baufreist.VO je Bestätigung	Regelsatz 50,00 €
8	Bescheinigungen	
	a) Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	2,50 bis 25,00 €
9	Besondere Verwaltungsgebühr wird für die Vornahme einer Amtshandlung erhoben, wenn diese mutwillig beantragt oder erschwert wird und dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand entsteht.	25,00 bis 500,00 €
10	Bestattungsrecht	
	a) Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	2,50 bis 25,00 €
	b) Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BestVO)	5,00 bis 25,00 €
11	Feiertagsrecht	
	a) Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 bis 25,00 €
	b) Befreiung von Tanzverbot an bestimmten	

Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)

	1. pro Tag, an dem die Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25,00 bis 50,00 €
	2. pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,00 bis 75,00 € (oder Einheitssatz nach Stunden)
12	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
	a) bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	2% des Werts, mindestes jedoch 2,50 €
	b) bei Sachen über 500,00 € Wert	2% von 500,00 € und 1% des Mehrwerts
13	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 bis 250,00 €
	Sperrzeitverkürzung bis 2 Stunden	15,00 €
	Sperrzeitverkürzung über 2 Stunden	25,00 €
14	a) Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1 bis 5% mindestens jedoch je angefangene Stunde der Inanspruchnahme 12,50 €
	b) Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
	- schriftliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,50 bis 50,00 €
	- schriftliche Auskunft über Bodenrichtwerte	2,50 bis 25,00 €
		Regelsatz 12,50 €
15	Kirchenaustritt für die Amtshandlung im Kirchenaustrittsverfahren je Person	5,00 bis 25,00 € Regelsatz 15,00 €
16	Lohnsteuerkarten Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarten	5,00 €
17	Melderecht Auskünfte aus dem Melderegister	
	a) einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	5,00 €
	b) erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,00 €

c) Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)
jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt 1,00 €

d) Gruppenauskunft nach c), die mit Hilfe der
automatischen Datenverarbeitung gegeben wird 10,00 bis 2.500,00 €

Datenübermittlung

a) Datenübermittlungen an Behörden und sonstige
öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-
rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 30 MG)
jeweils für jede Person, auf die sich die Daten-
übermittlung erstreckt 1,00 €

b) Datenübermittlung nach a), die mit Hilfe der
automatischen Datenverarbeitung vorgenommen
wurde 10,00 bis 2.500,00 €

Auskunftssperren

a) Erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 MG) 20,00 €

b) Verlängerung wegen Fristablauf 10,00 €

Bescheinigungen der Meldebehörde

zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige
Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung 2,50 €

Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde 2,50 bis 10,00 €

18

Rechtsbehelfe

(Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungs-
verfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichts-
beschwerde usw.)

a) wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzu-
lässig oder unbegründet zurückgewiesen werden
oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt
werden kann, der die angefochtene Verfügung oder
Entscheidung beantragt hat 5,00 bis 150,00 €

b) bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein
Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzu-
sehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung) 1/10 bis 1/2 der Gebühr
nach a) mindestens
2,50 €

20

Schreibgebühren

a) Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge
aus Akten, Protokollen von öffentlichen Ver-
handlungen, amtlichen Büchern, Registern usw.
(sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt
wurden), die auf Antrag erteilt werden, je an-
gefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigung-

und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)

1. für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind 5,00 €
 2. für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind 10,00 €
 3. für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde 5,00 €
- b) Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben
1. bei einem Format bis zu DIN A4 für jede Seite 0,50 €
 2. bei einem größerem Format für jede Seite 1,00 €
- c) Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite 0,50 bis 2,50 €
- 21 Sprengstoffe
Erlaubnis für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klassen III und IV 10,00 bis 100,00 €
- 22 Straßenrechtliche Sondernutzung
- a) Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus
bis zu einer Woche 10,00 bis 250,00 €
bis zu einem Monat 10,00 €
mehr als einen Monat 25,00 €
50,00 €
 - b) Erteilung einer Erlaubnis zum Aufstellen von Plakatständern und Anbringen von Plakaten pro Erlaubnis 15,00 €
- 23 Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung) 1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 2,50 €

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.
2. Die übrigen Vorschriften der Satzungen gelten unverändert weiter.